



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 – 2022

4. – 29. April 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Dienstag, 5. April 2022**

**9.00 Uhr**

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-140/20 Commissioner of the Garda Síochána u.a.**

**Kontakt:**

Vorratsdatenspeicherung in Irland zwecks Bekämpfung schwerer Kriminalität

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ein in erster Instanz wegen Mordes verurteilter Straftäter beanstandet in einem Zivilverfahren vor den irischen Gerichten bestimmte Vorschriften des irischen Gesetzes von 2009 über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und den Zugang zu diesen Daten, insbesondere seitens der Polizei. Letztlich möchte er im strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend machen können, dass seine Kommunikationsdaten nicht als Beweis hätten verwendet werden dürfen.

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, welche Anforderungen das Unionsrecht an die Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie an die notwendigen Garantien stellt, die den Zugang zu solchen Daten regulieren müssen. Außerdem bittet er um Klärung, welchen Umfang und welche zeitliche Wirkung eine etwaige Feststellung der Ungültigkeit hätte, die unter den Umständen dieses Falles erfolgen könnte.

**Datenschutzhinweis**

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die irischen Rechtsvorschriften nicht in Einklang mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation stünden, wenn sie aus Gründen, die über den Schutz der nationalen Sicherheit hinausgingen, zu einer präventiven, allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und

Standortdaten aller Teilnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren ermächtigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 5. April 2022

**9.00 Uhr**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-158/21 Puig Gordi u.a.**

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Carles Puigdemont u.a.

Vor dem spanischen Obersten Gerichtshof laufen Strafverfahren gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte.

Gegen die vier namentlich genannten Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof im Herbst 2019 Europäische Haftbefehle erlassen. Daraufhin wurden im Vereinigten Königreich (in Bezug auf Frau Ponsatí) und in Belgien (in Bezug auf die drei anderen) Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Während die belgischen Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die Herren Puigdemont und Comín ausgesetzt wurden, nachdem sie am 10. Januar 2020 ein Mandat als Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten hatten, wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Herrn Puig weiter betrieben und die Vollstreckung letztlich abgelehnt. Die belgischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass der spanische Oberste Gerichtshof für das Strafverfahren gegen Herrn Puig örtlich nicht zuständig sei.

Um entscheiden zu können, wie er weiter vorzugehen hat – Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Europäischen Haftbefehle und/oder Erlass neuer Europäischer Haftbefehle – hat der spanische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ersucht. Er möchte wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl aus Gründen ablehnen kann, die im Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich vorgesehen sind, insbesondere weil

die ausstellende Justizbehörde unzuständig sei und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der Grundrechte im Ausstellungsstaat bestehe.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 7. April 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-561/20 United Airlines

Verspätung eines Anschlussflugs mit einer Drittstaats-Airline in einem Drittstaat

Drei Flugreisende hatten bei Lufthansa einen Flug von Brüssel über Newark (New Jersey, USA) nach San José (Kalifornien, USA) gebucht. Beide Teilflüge wurden nicht von Lufthansa selbst, sondern von United Airlines durchgeführt. Wegen eines technischen Problems beim zweiten Teilflug kamen die drei Reisenden in San José mit über drei Stunden Verspätung an. Sie verlangen deswegen von United Airlines je 600 Euro Verspätungsentschädigung nach der EU-Fluggastrechteverordnung.

United Airlines ist der Meinung, dass die Verordnung auf einen solchen Fall – Verspätung eines Anschlussflugs, der von einer Fluglinie eines Drittstaats innerhalb eines Drittstaats durchgeführt wird – nicht anwendbar sei. Sollte die Verordnung für einen solchen Fall Geltung beanspruchen, verstieße sie insoweit wegen extraterritorialer Wirkung gegen Völkerrecht.

Das von den Flugreisenden angerufene belgische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung auf einen solchen Fall anwendbar und insoweit auch gültig sei.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 7. April 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-249/21 Fuhrmann-2

Verbindlichkeit von Online-Buchungen

Ein Hotel verlangt von einem Kunden, der über booking.com vier Doppelzimmer für fünf Tage gebucht hatte, die Zahlung von Stornierungskosten in Höhe von 2 240 Euro, nachdem der Kunde nicht erschienen war.

Das von dem Hotel angerufene Amtsgericht Bottrop hat Zweifel, ob im Rahmen des Online-Buchungsvorgangs ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.

Dies setze nach deutschem Recht, das die EU-Richtlinie über den Schutz der Verbraucher umsetze, nämlich voraus, dass die Bestellsituation so gestaltet ist, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Bei Bestellung über eine Schaltfläche sei dies nur erfüllt, wenn diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sei.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Buchung über eine Schaltfläche, die mit den Worten „Buchung abschließen“ beschriftet war. Das Amtsgericht neigt zu der Auffassung, dass diese Beschriftung für sich genommen nicht hinreichend klar erkennen lässt, dass man eine Zahlungsverpflichtung eingeht. Anders sähe es aus, wenn auch außerhalb der Schaltfläche liegende Umstände berücksichtigt werden dürfen, da die Gesamtumstände der Buchung erkennen ließen, dass sie verbindlich und entgeltlich sei.

Das Amtsgericht möchte vor diesem Hintergrund vom Gerichtshof wissen, ob es nach der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher ausschließlich auf die Kennzeichnung der Schaltfläche ankommt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 7. April 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhalteanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest

vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

**Neu!**

**Donnerstag, 7. April 2022**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-475/20 Admiral Gaming Network, C-476/20 Cirsa Italia, C-477/20 Codere Network, C-478/20 Gamenet, C-479/20 NTS Network, C-480/20 Sisal Entertainment, C-481/20 Snaitech und C-482/20 Snaitech**

Kürzung der Provisionen für konzessionierte Glücksspielautomatenbetreiber in  
Italien

In Italien besteht ein staatliches Glücksspielmonopol. Wer Glücksspielautomaten betreiben möchte, muss dafür eine Konzession erwerben. Die Erlöse müssen dem Staat zufließen, die Betreiber dürfen jedoch eine Provision einbehalten, deren Höhe im Konzessionsvertrag

festgelegt ist.

Um die staatlichen Einnahmen zu erhöhen, erließ Italien 2014 ein Gesetz, wonach die Provisionen um insgesamt 500 Mio. Euro pro Jahr gekürzt wurden. Dieser Betrag wurde auf sämtliche Konzessionsinhaber entsprechend der Anzahl der von ihnen betriebenen Geräte umgelegt. Später wurde diese Regelung auf das Jahr 2015 beschränkt und somit zur einmaligen Maßnahme. Zudem wurden alle Branchenteilnehmer einbezogen.

Verschiedene Konzessionäre haben die auf sie entfallenden Beträge vor den italienischen Gerichten angefochten. Der mit den Rechtsstreitigkeiten befasste italienische Staatsrat möchte vom EuGH wissen, ob die in Rede stehende Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sowie mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-475/20](#)

[Weitere Informationen C-476/20](#)

[Weitere Informationen C-477/20](#)

[Weitere Informationen C-478/20](#)

[Weitere Informationen C-479/20](#)

[Weitere Informationen C-480/20](#)

[Weitere Informationen C-481/20](#)

[Weitere Informationen C-482/20](#)

---

**Donnerstag, 7. April 2022**

## **Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-721/20 DB Station & Service**

Überprüfung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Bahnstationen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn verlangt von der DB Station & Service AG, die etwa 5 400 Bahnhöfe in Deutschland unterhält, Rückzahlung seiner Ansicht nach zu viel gezahlter Stationsnutzungsentgelte für den Zeitraum November 2006 bis Dezember 2010.

Das Kammergericht Berlin hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Es möchte u.a. wissen, ob es mit der Richtlinie 2001/14 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung vereinbar ist, wenn innerstaatliche Zivilgerichte im Einzelfall und unabhängig von der Überwachung durch die Regulierungsstelle die Höhe der verlangten Entgelte nach den Maßstäben des EU- oder nationalen Kartellrechts überprüfen.

Generalanwältin Cápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 7. April 2022

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)**

Dublin-III-Verordnung - Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag, Sitzungsplatz Haarlem, ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf



einulegen.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

---

**Die beiden Wochen vom 11. bis zum 22. April 2022 sind  
sitzungsfreie Zeit.**

**Grundsätzlich finden in dieser Zeit weder mündliche Verhandlungen  
statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.**

**Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein  
Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse  
zugestellt werden.**

---

---

**Dienstag, 26. April 2022**

**Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in den verbundenen  
Rechtssachen **C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark**  
und **C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale  
Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)****

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

In Österreich wurde gegen einen Reisenden eine Geldstrafe von 36 Euro verhängt, weil er im August 2019 die slowenisch-österreichische Grenze in Spielfeld ohne ein gültiges Reisedokument überschritten hatte. Er hatte sich nämlich geweigert, seinen Reisepass vorzuzeigen, da seiner Meinung nach Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums unionsrechtswidrig sind. Im November 2019 wurde er erneut kontrolliert, als er mit seinem Auto (wieder in Spielfeld) aus Slowenien kommend nach Österreich einreiste.

Der Betroffene hat diese beiden Kontrollen und die Geldstrafe vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark angefochten. Dieses hat den

Gerichtshof um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere des Schengener Grenzkodex ersucht, der sicherstellen soll, dass Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Das Landesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass Österreich im Zusammenhang mit der Migrationskrise ab September 2015 an der Grenze zu Slowenien wieder Kontrollen eingeführt hat. Später wurden diese Kontrollen auf der Grundlage verschiedener im Schengener Grenzkodex vorgesehener Ausnahmen fortgesetzt.

Zum Zeitpunkt der streitigen Kontrollen, im Jahr 2019, hatte Österreich dieselbe Ausnahme bereits mehrmals hintereinander, jedes Mal für sechs Monate, herangezogen. Diese Ausnahme gestattet den Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit ernsthaft bedroht ist, unter bestimmten Voraussetzungen die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen. Der Kodex sieht aber insoweit eine Höchstdauer von sechs Monaten vor.

Vor diesem Hintergrund möchte das Landesverwaltungsgericht wissen, ob der Schengener Grenzkodex einer neuen Anwendung der fraglichen Ausnahme entgegensteht, wenn ein Mitgliedstaat nach Ablauf der Sechsmonatsfrist immer noch einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ausgesetzt ist.

In seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2021 hat Generalanwalt Saugmandsgaard Øe eine Überschreitung des 6-Monats-Zeitraums für zulässig gehalten, allerdings nur unter besonders strengen Voraussetzungen (siehe Pressemitteilung [Nr. 177/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-368/20](#)

[Weitere Informationen C-369/20](#)

---

**Dienstag, 26. April 2022**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-401/19 Polen / Parlament und Rat**

Urheberrechtliche Haftung von Anbietern von Online-Sharing-Diensten

Nach Art. 17 der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt haften Anbieter von Online-Sharing-Diensten (sog. „Web 2.0“), wenn von ihren Nutzern geschützte Werke rechtswidrig hochgeladen werden. Sie können sich von dieser Haftung allerdings befreien, indem sie die hochgeladenen Inhalte aktiv überwachen. Diese vorbeugende Überwachung muss in vielen Fällen in Form einer Filterung erfolgen, die mit Hilfe von Tools zur automatischen Inhaltserkennung durchgeführt wird.

Polen hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung dieses Artikels erhoben, da er die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit verletze, die die EU-Grundrechte-Charta garantiere.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klage abzuweisen. Zwar werde in die Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen, dieser Eingriff sei jedoch gerechtfertigt, insbesondere sei er verhältnismäßig (siehe Pressemitteilung [Nr. 138/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 26. April 2022

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien-Herzegowina)**

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien-Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung scheine für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien-Herzegowina

gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 28. April 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-319/20 Meta Platforms Ireland

Datenschutz – Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden

Der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen wirft Meta Platforms Ireland (ehemals Facebook Ireland) vor, bei der Bereitstellung kostenloser Spiele von Drittanbietern im „App-Zentrum“ der Plattform gegen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und über den Verbraucherschutz verstoßen zu haben. In diesem Zusammenhang erhob der Bundesverband vor den deutschen Gerichten Unterlassungsklage gegen Meta Platforms Ireland.

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist darauf hin, dass Meta Platforms Ireland den Nutzern die erforderlichen Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung und den Empfänger personenbezogener Daten nicht (in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache) übermittelt habe. Somit habe Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen.

Der BGH hat jedoch Zweifel, ob die Klage des Bundesverbands zulässig ist.

Er stellt sich nämlich die Frage, ob einem Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen wie dem Bundesverband seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung noch die Befugnis zustehe, wegen Verstößen gegen diese Verordnung unabhängig von der konkreten Verletzung von Rechten einzelner betroffener Personen und ohne deren

Auftrag im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Aus dem Umstand, dass die Datenschutz-Grundverordnung den Aufsichtsbehörden umfangreiche Überwachungs-, Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse einräumt, könnte abgeleitet werden, dass es grundsätzlich Sache dieser Behörden sei, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

Daher hat der BGH den Gerichtshof um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten Verbraucherschutzverbänden erlauben können, gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen zu erheben. Diese Klagen müssten auf die Verletzung von Rechten gestützt sein, die den betroffenen Personen unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung erwachsen (siehe Pressemitteilung [Nr. 216/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 28. April 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-559/20 Koch Media**

Erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten für Abmahnung wegen Filesharing

Beim Filesharing verletzen Internetnutzer Urheberrechte und verwandte Rechte an Musiktiteln, Filmen oder Computerspielen dadurch, dass sie ein geschütztes Werk auf einer Tauschbörse im Internet (sog. Peer-to-peer-Netzwerk) nicht nur herunterladen, sondern dieses Werk allen anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download anbieten. In diesen Fällen setzen die Rechteinhaber ihren Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer zunächst außergerichtlich durch, indem sie ihn durch Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung auffordern lassen.

In Deutschland ist hinsichtlich der erstattungsfähigen Anwaltskosten der Streitwert grundsätzlich auf 1000 Euro gedeckelt, was dazu führt, dass der

Rechteinhaber einen erheblichen Teil der Anwaltskosten selbst tragen muss. Liegt der tatsächliche Streitwert z.B. bei 20 000 Euro, muss der Rechteinhaber seinen Anwälten nämlich 984,60 Euro bezahlen, während er vom Verletzer nur 124 Euro erstattet verlangen kann. Es gibt jedoch eine enge Ausnahmeklausel für „Unbilligkeit“, bei der die Streitwertdeckelung entfallen kann.

Das Landgericht Saarbrücken möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Streitwertdeckelung mit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48, der Computerprogrammrichtlinie 2009/24 und der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat das in seinen Schlussanträgen vom 11. November 2021 bejaht. Die deutsche Regelung lasse genügend Freiraum für den Richter, um im Einzelfall zu beurteilen, ob dessen Fakten der Anwendung der Obergrenze nach Gesichtspunkten der Billigkeit entgegenstehen.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 28. April 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-86/20 Vinařství U Kapličky

Einfuhr von Wein aus einem Drittstaat – hier: Moldawien

Die tschechische Agrar- und Lebensmittelinspektion hat gegen einen tschechischen Weinhändler eine Geldbuße in Höhe von umgerechnet ca. 80 000 Euro verhängt, weil er aus Moldawien Wein importiert habe, der nicht den unionsrechtlichen Vorgaben für önologische Verfahren entspreche.

Der Weinhändler beruft sich demgegenüber auf eine von den moldawischen Behörden ausgestellte Bescheinigung, wonach der Wein diesen Vorgaben entspreche.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Regionalgericht Brünn hat dem Gerichtshof zwei Fragen zur Relevanz einer solchen Bescheinigung eines Drittstaats vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. September 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine solche Bescheinigung keine bloße administrative Einfuhrvoraussetzung sei, sondern auch berücksichtigt werden könne, wenn es um die Verantwortlichkeit des Händlers für die Vermarktung von nicht EU-konformem Wein gehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 28. April 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-237/20 Federatie Nederlandse Vakbeweging (Pre-pack-Verfahren)**

Schutz der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

Der niederländische Gewerkschaftsbund Federatie Nederlandse Vakbeweging beanstandet vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande, dass im Rahmen der Übernahme des insolventen Fischgroßhandelskonzerns Heiploeg durch den Konzern Parlevliet en Van der Plas die bisherigen Arbeitnehmer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen (wieder)eingestellt wurden. Nach der Richtlinie 2001/23 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen müsse das Arbeitsverhältnis jedes Arbeitnehmers zu den bisherigen Bedingungen fortbestehen.

Der Oberste Gerichtshof der Niederlande ersucht den EuGH um Auslegung einer Ausnahmebestimmung der Richtlinie, wonach im Fall des Konkurses von den Schutzbestimmungen abgewichen werden kann.

Konkret geht es darum, inwieweit das in den Niederlanden entwickelte Rechtsinstitut des Pre-pack unter diese Ausnahme fällt. Im Rahmen dieses Verfahrens, das der Konkurserklärung des Schuldners vorausgeht, wird der Verkauf des in die Konkursmasse fallenden Unternehmens oder eines Teils davon vorbereitet, wobei der Verkauf unmittelbar nach der Konkurserklärung vollzogen wird. Der Gerichtshof habe sich mit Pre-pack zwar schon in einem früheren Urteil befasst (siehe dazu [Pressemitteilung Nr. 70/17](#)). Das vorliegende Pre-pack-Verfahren weise jedoch eine Reihe von Unterschieden auf.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass das im vorliegenden Fall in Rede Pre-pack-Verfahren nicht unter die Ausnahmebestimmung der Richtlinie falle, da es eine ihrer Voraussetzungen nicht erfülle.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 28. April 2022

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat



zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-[Pressemitteilung 27/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 28. April 2022**

### **Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-344/20 S.C.R.L. (Kleidungsstück, das mit einer Religion in Verbindung gebracht wird)**

Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion

Eine Wohnungsverwaltungsgesellschaft wies eine Bewerberin für ein Betriebspraktikum, die islamischen Glaubens ist und ein Kopftuch trägt, im Bewerbungsgespräch auf die Neutralitätspolitik des Unternehmens hin. Nach der Arbeitsordnung des Unternehmens haben die Mitarbeiter darauf zu achten, dass sie ihre religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen in keiner Weise, weder durch Worte noch durch die Kleidung oder auf andere Weise, zum Ausdruck bringen. Die Bewerberin lehnte es jedoch ab, während des Praktikums, das auch Kundenkontakt umfasst hätte, ihr Kopftuch abzunehmen. Ihre an sich positiv bewertete Bewerbung wurde schließlich abgelehnt.

Einen guten Monat später bewarb sich die Betroffene erneut und schlug vor, eine andere Art von Kopfbedeckung zu tragen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass keinerlei Kopfbedeckung erlaubt sei.

Die Betroffene macht vor einem belgischen Arbeitsgericht geltend, dass sie aufgrund ihrer Religion diskriminiert worden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht. Zum einen

möchte es wissen, ob Religion und Weltanschauung zwei Facetten ein und desselben geschützten Merkmals sind. Zum anderen möchte es wissen, ob die hier in Rede stehende unternehmensinterne Regel unter Berücksichtigung der Situation anderer Arbeitnehmer eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 28. April 2022

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK

Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind, einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

## Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

